

Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Eberbach	
Richtlinie	Begründung / Erläuterung
§ 1 Zulässige Nutzung der öffentlichen Einrichtungen	
<p>(1) Die Stadt Eberbach stellt die aus der Anlage 1 ersichtlichen Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen für gesellschaftliche, kulturelle, politische bzw. sportliche Zwecke jeweils entsprechend der Ausweisung in der Anlage zur Verfügung.</p>	<p>Mit dieser Regelung werden zunächst die öffentlichen Einrichtungen, welche für Veranstaltungen gedacht sind, von solchen Liegenschaften, die nicht für Veranstaltungen gedacht sind, abgegrenzt. Weiterhin wird festgelegt, welche Art von Veranstaltungen in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen zulässig sind.</p> <p>Die Zuordnung erfolgte anhand der Ausstattung der Räumlichkeiten sowie nach Rücksprache mit den Verantwortlichen.</p> <p>Alle nicht in der Anlage aufgeführten städtischen Liegenschaften stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung, siehe hierzu § 5 dieser Richtlinie.</p>
<p>(2) Der Inhalt der Nutzungszwecke wird wie folgt bestimmt:</p>	<p>Die Beschränkung der Zulässigkeit darf nur nach der Art der Nutzung, nicht nach der Person des Nutzers erfolgen.</p> <p>Hierzu werden nach sachlichen Kriterien hinsichtlich der Veranstaltungsarten und der Nutzergruppen die nachfolgenden Nutzungszwecke festgelegt.</p>
<p>1. Die gesellschaftliche Nutzung umfasst Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken sowie religiösen Zwecken dienen. Hierunter fallen auch private Feierlichkeiten.</p>	<p>Zum Beispiel: Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeiern, Abifeier, Kirchentag, Fachvorträge</p>
<p>2. Die kulturelle Nutzung umfasst Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen inkl. Proben.</p>	<p>Zum Beispiel: Badische Landesbühne, Mobiles Kino, Kunstausstellungen, Prunksitzungen</p>
<p>3. Die politische Nutzung umfasst öffentliche / nicht öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen, die zu politischen Themen durchgeführt werden, solange der Veranstalter keine Partei, Wählervereinigung oder sonstiger Wahlbewerber ist.</p>	<p>Parteiunabhängige / neutrale Veranstaltung zu politischen Themen</p> <p>Zum Beispiel: Podiumsdiskussion mit mehreren Parteien/Kandidaten/Wählervereinigungen, Informationsveranstaltung für Erstwähler, Bürgerinformationen</p>

<p>4. Die parteipolitische Nutzung umfasst öffentliche und nicht öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen, die zu politischen Themen durchgeführt werden, deren Veranstalter eine Partei, Wählervereinigung oder sonstiger Wahlbewerber ist.</p>	<p>Bei diesen Veranstaltungen ist keine Neutralität gegeben und es muss in besonderem Maße auf die Gleichbehandlung geachtet werden. Daher werden diese gesondert aufgeführt und, insbesondere im Hinblick auf Vorwahlzeiten, abweichend behandelt.</p> <p>Zu den Parteien zählen auch diesen zuzuordnenden Untergruppierungen. Wählervereinigungen sind alle Wahlvorschlagsträger öffentlicher Wahlen. Auch Gremienfraktionen werden bei der Beurteilung der Nutzungszwecke als Parteien bzw. Wählervereinigungen gewertet.</p> <p>In Bezug auf Bürgermeisterwahlen sind auch einzelne Wahlbewerber Parteien und Wählervereinigungen gleichzusetzen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Neutralität wird diese Nutzergruppe vermehrt vollständig von der Nutzung öffentlicher Einrichtungen ausgeschlossen, so beispielsweise in Heidelberg und Weinheim. In Eberbach wird die Nutzung grundsätzlich zugelassen jedoch anhand der nachfolgenden Regelungen eingegrenzt.</p>
<p>5. Die sportliche Nutzung umfasst den Übungs- und Spielbetrieb in dem durch die Ausstattung der Einrichtung bestimmten Rahmen.</p>	<p>Nutzung von Sportvereinen in den Sporthallen oder Nutzung der Stadthalle als Vorführungsraum.</p>

§ 2 Nutzergruppen	
	<p>Nutzergruppen sind z.B. Privatpersonen, Vereine, Gewerbetreibende oder Parteien.</p> <p>Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt eine weitere Unterscheidung anhand des Vorliegens eines Ortsbezugs.</p> <p>Der im § 5 Parteigesetz (PartG) festgeschriebene Gleichbehandlungsgrundsatz für Parteien eröffnet in Absatz 3 die Möglichkeit, die Zulassung an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllenden Voraussetzungen zu binden. Der Ortsbezug ist eine solche sachliche Voraussetzung.</p> <p>§ 10 GemO räumt den Einwohnern und gleichgestellten Personen und Personengruppen unmittelbar ein gesetzliches Nutzungsrecht für öffentliche Einrichtungen ein. Daher wird das Vorliegen eines Ortsbezugs anhand der dort genannten Kriterien beurteilt.</p> <p>Somit liegt ein Ortsbezug vor, bei</p> <ul style="list-style-type: none">- Einwohnern- Personen, die in Eberbach ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben- Juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mit Sitz in Eberbach oder soweit diese ein Grundstück in Eberbach besitzen
(1) Der Nutzungszweck nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 dieser Richtlinie ist auf die Einwohner und diesen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), gleichgestellten Personen und Personengruppen beschränkt. Eine Zulassung von Nutzern ohne Ortsbezug ist im Einzelfall nur möglich, soweit die Veranstaltung einen unmittelbaren Ortsbezug hat.	<p>=politische Nutzung</p> <p>➔ Beschränkung auf örtliche Veranstalter</p> <p>➔ Ausnahme im Einzelfall: Thema hat unmittelbaren Ortsbezug</p> <p>Zum Beispiel: Ortsverband, Einwohner, Informations- oder Diskussionsveranstaltung zu Windkraft in Eberbach</p>

<p>(2) Der Nutzungszweck nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 dieser Richtlinie ist auf die Einwohner und diesen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), gleichgestellten Personen und Personengruppen beschränkt.</p>	<p>=parteipolitische Nutzung → Beschränkung auf örtliche Veranstalter Der Veranstalter muss mindestens ein Ortsverband in Eberbach sein. Diese Beschränkung soll sicherstellen, dass die politische Diskussion in Eberbach vorwiegend von den vor Ort aktiven Parteien und Gruppierungen geprägt wird. Außerdem soll verhindert werden, dass Eberbach eine parteipolitische Plattform bietet, die keine örtliche Relevanz hat.</p>
<p>(3) Bei der Vergabe der Einrichtungen erhalten Einwohner und diesen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), gleichgestellten Personen und Personengruppen Vorrang. Im Fall des Nutzungszwecks nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung erfolgt die Vergabe entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 PartG nach den Wahlergebnissen der letzten Wahl des Gemeinderats.</p>	<p>Diese Regelung greift nur bei Konkurrenzsituationen zwischen mehreren zulässigen Veranstaltungen, sofern zum Zeitpunkt des Entstehens nicht bereits eine feste Zusage erfolgt ist. In diesen Fällen gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einwohner, Vereine, Parteien u. ä. aus Eberbach haben Vorrang vor auswärtigen Nutzern2. Besteht die Konkurrenzsituation zwischen Parteien, Wählervereinigungen und Wahlbewerbern mit Ortsbezug erfolgt der Vorrang anhand der letzten Wahlergebnisse der Gemeinderats-/Bürgermeisterwahl. Diese Vorgehensweise wird analog der Vorgaben in § 5 Abs. 1 PartG gewählt.3. Besteht die Konkurrenzsituation zwischen anderen örtlichen Nutzern gilt die Reihenfolge des Antragseingangs
<p>§ 3 Feuerwehrgerätehäuser Feuerwehrgerätehäuser sind keine Veranstaltungsgebäude. Sie dienen der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr. Eine anderweitige Nutzung kann im Einzelfall nur genehmigt werden, soweit die Aufgaben der Feuerwehr dadurch nicht behindert werden. Diese Entscheidung trifft der Feuerwehrkommandant bzw. – Stellvertreter. Die parteipolitische Nutzung ist hiervon ausgeschlossen.</p>	<p>Feuerwehrgerätehäuser sind von Veranstaltungen allgemein ausgenommen und können nur in besonderen Fällen genutzt werden.</p>

§ 4 Ausgestaltung der Überlassung und der Benutzung	
(1) Die Überlassung der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen des o. g. Widmungszwecks. In besonderen Einzelfällen ist eine Zulassung über die genannten Widmungszwecke hinaus möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Über die Zulassung über den Widmungszweck hinaus entscheidet der Bürgermeister. Er kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Stadt Eberbach übertragen.	Hierbei handelt es sich um eine Auffangregelung für Ausnahmen von dieser Richtlinie in besonderen Situationen. Die Entscheidungsgründe sind im Einzelfall zu dokumentieren.
(2) Näheres über die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten sowie zum Benutzungsentgelt wird teilweise durch Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.	Die Kosten sowie weiteren Nutzungsbedingungen der jeweiligen Räumlichkeiten werden in Benutzungs- bzw. Entgeltordnungen festgelegt.
§ 5 andere Räumlichkeiten	
Die übrigen in diesen Richtlinien/dieser Satzung nicht genannten städtischen Räumlichkeiten / Veranstaltungsräume sind nur für den Verwaltungsgebrauch bestimmt und stellen daher keine öffentlichen Einrichtungen dar. Sie können an Dritte überlassen werden, soweit sie nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister. Er kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Stadt Eberbach übertragen.	Nicht erwähnte Räumlichkeiten werden grundsätzlich nicht vermietet. Sonderfälle sind, solange sie nicht für dienstliche Zwecke verwendet werden, möglich. Das Neutralitätsgebot sowie die Vergabekriterien in dieser Richtlinie sind hierbei ebenfalls zu beachten. Die Entscheidungsgründe sind im Einzelfall zu dokumentieren.

§ 6 Sonderregelung während der Karenzzeit	
<p>(1) Zur Wahrung der Neutralität der Stadt Eberbach im Vorfeld von öffentlichen Wahlen und Abstimmungen wird eine Karenzzeit von 6 Monaten vor dem Wahltag festgelegt.</p>	<p>Während der Karenzzeit besteht eine besondere Neutralitätspflicht für die Stadt Eberbach zur Sicherstellung der Chancengleichheit bei den jeweiligen Wahlen. Wie lange diese Zeit angesetzt wird, ist nicht pauschal geregelt, sondern orientiert sich daran, wann ein Bezug zur jeweiligen Wahl oder Abstimmung hergestellt werden kann.</p> <p>In Eberbach wird die Karenzzeit auf 6 Monate festgelegt.</p> <p>Die Rechtsprechung sieht eine Karenzzeit zwischen 3 und 6 Monaten als vertretbar an.</p> <p>Vergleichsregelungen anderer Kommunen: Rhein-Neckar-Kreis: 6 Monate Stadt Stuttgart: 5 Monate Stadt Heilbronn: 3 Monate Stadt Mannheim: 3 Monate</p>
<p>(2) Innerhalb dieser Karenzzeit ist die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Eberbach, mit Ausnahme der Freiräume, für parteipolitische Veranstaltungen und Veranstaltungen, deren Veranstalter Wahlvorschlagsträger ist, nur nach den nachfolgenden Vorgaben zulässig.</p>	<p>Um die besondere Neutralität zu wahren, werden für die Dauer der Karenzzeit Sonderregelungen für parteipolitische Veranstaltungen und Veranstaltungen von Wahlvorschlagsträgern insgesamt festgelegt. Hierbei erfolgt nochmals eine Abstufung nach dem jeweiligen Zeitpunkt.</p> <p>Die grundsätzlichen Vorgaben hinsichtlich der Nutzungszwecke aus § 1 bestehen weiterhin. Es werden lediglich abweichende Regelungen festgelegt.</p> <p>Die Freiräume werden derzeit zwar durch die Stadtverwaltung betreut, Ziel des Projekts ist jedoch eine Eigenverwaltung. Somit besteht zwar ein Zusammenhang, jedoch ist keine unmittelbare Verwaltungsnähe gegeben. Daher werden die Freiräume von der Sperrregelung für die Karenzzeit ausgenommen.</p>

<p>(3) Bis zum Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge werden die folgenden Räumlichkeiten für Aufstellungsversammlungen der Wahlvorschlagsträger zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Stadthalleb. Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsdorfc. Ehem. Schulhaus Lindachd. Dorfgemeinschaftshaus Pleutersbache. Ehem. Rathaus Rockenauf. Dorfgemeinschaftshaus Brombach	<p>Vom Beginn der Karenzzeit bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge:</p> <p>Bereitstellung der genannten Räumlichkeiten zur Bewerberaufstellung, um allen Wahlvorschlagsträgern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.</p>
<p>(4) Bei Kommunal- und Bürgermeisterwahlen werden nach Beginn der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, jedem Wahlvorschlagsträger die folgenden Räumlichkeiten kostenlos für eine Wahlveranstaltung zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Horst-Schlesinger-Saal (Rathaus)b. Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsdorfc. Ehem. Schulhaus Lindachd. Dorfgemeinschaftshaus Pleutersbache. Ehem. Rathaus Rockenauf. Dorfgemeinschaftshaus Brombach	<p>Nach Beginn der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge:</p> <p>Es werden grundsätzlich keine parteipolitischen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Wahlvorschlagsträgern mehr zugelassen.</p> <p>Allerdings wird bei den Kommunal- und Bürgermeisterwahlen jedem zugelassenen Wahlvorschlagsträger der Horst-Schlesinger-Saal sowie eine Räumlichkeit in den Ortsteilen, einmal kostenlos für die Vorstellung der Bewerber zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dies dient der Wählerinformation und ist daher auf die örtlichen Wahlen beschränkt.</p> <p>Die Regelung entspricht dem Vorgehen bei den letzten Kommunalwahlen, erweitert um Räumlichkeiten in den Ortsteilen</p>
<p>(5) Eine anderweitige Zulassung ist nur im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände möglich. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister. Er kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Stadt Eberbach übertragen. Ist der Bürgermeister selbst Wahlbewerber entscheidet über die Ausnahmezulassung der Vorsitzende des Gemeindewahlaußchusses.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Auffangregelung für Ausnahmen von dieser Richtlinie in besonderen Situationen.</p> <p>Das Neutralitätsgesetz sowie die Vergabekriterien in dieser Richtlinie sind hierbei ebenfalls zu beachten.</p> <p>Die Entscheidungsgründe sind im Einzelfall zu dokumentieren.</p>

§ 7 Anbringung von Wahlplakaten	
Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Anbringung von Plakaten anlässlich von Wahlen und Abstimmungen wird ab 6 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag erteilt.	Auch Straßen sind öffentliche Einrichtungen. Die Regelung entspricht dem Vorgehen bei den letzten Wahlen. Durch die Aufnahme in die Richtlinie soll diese formal festgesetzt werden. Von der Aufnahme einer Regelung bezüglich der Genehmigung von Infoständen wurde abgesehen, da die Ausgangssituation von den jeweiligen Anträgen abhängig und somit jedes Mal unterschiedlich ist.
§ 8 In-Kraft-Treten	
Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Sie gilt für alle Vermietungen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.	